

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

vom 3. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. Februar 2025)

zum Thema:

Schulungangssprache Deutsch – Beschluss der Schulkonferenz der Friedrich-Bergius-Schule

und **Antwort** vom 24. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Februar 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21549
vom 03. Februar 2025
über Schulumfangsprache Deutsch - Beschluss der Schulkonferenz der
Friedrich-Bergius-Schule

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft auch Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Schul- und Sportamt Tempelhof-Schöneberg um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

1. Auf Beschluss der Schulkonferenz der Friedrich-Bergius-Schule sollte in der Schulordnung folgender Satz stehen: „Die Amtssprache und die gemeinsame Umgangssprache sind Deutsch“. Warum sprach sich die Schulkonferenz per Beschluss für diesen Satz in der Schulordnung aus?

Zu 1.: Der aktuellen Schulleitung liegt dazu keine Begründung vor.

2. Inwiefern es zutreffend, dass die „Gesellschaft für Freiheitsrechte“ die Streichung dieses Satzes gefordert hat und diesbezüglich auch eine Klage angedroht hat?

Zu 2.: Diese Aussage ist zutreffend.

3. Inwiefern ist es aus rechtlicher Sicht möglich, als Schulkonferenz „Deutsch“ als Schulumgangssprache festzulegen?

Zu 3.: Gemäß § 76 Absatz 2 Nr. 9 Berliner Schulgesetz (SchulG) entscheidet die Schulkonferenz mit einfacher Mehrheit über Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebs (Hausordnung). Schülerinnen und Schüler sind nach § 46 Absatz 2 Satz 3 an die Vorgaben gebunden, die dazu bestimmt sind, das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu erreichen sowie das Zusammenleben und die Ordnung in der Schule aufrechtzuerhalten. Dazu gehören auch untergesetzliche von schulischen Gremien beschlossene Vorgaben wie z.B. die Schul- und Hausordnung.

Nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz ist Deutsch die Amtssprache. Dieser allgemeine verwaltungsrechtliche Grundsatz gilt grundsätzlich auch für Schulen, an denen Deutsch - mit wenigen Ausnahmen wie etwa im Fremdsprachenunterricht - die Unterrichtssprache ist. Der Bildungsauftrag der Schule ist nicht nur auf den Unterricht beschränkt. Eine durch die Schulkonferenz erlassene Schulordnung kann eine Pflicht der Schülerinnen und Schüler vorsehen, sich auch außerhalb des Unterrichts auf Deutsch zu unterhalten. Zu den stimmberechtigten Mitgliedern der Schulkonferenz gehören u.a. auch Vertreter der Schülerschaft und Erziehungsberechtigten, vgl. § 77 Absatz 1 SchulG.

4. Der Gesamtelternvertreter der Friedrich-Bergius-Schule schrieb: „Dass Deutsch an einer deutschen Schule auch gemeinsame Umgangssprache in der Klasse und auch z.B. auf dem Pausenhof sein sollte, macht Sinn, zumal der Gebrauch einer anderen als der deutschen Sprache all jene ausgrenzt, die dieser Sprache nicht mächtig sind.“ Teilt der Senat diese Einschätzung?

Zu 4.: Schülerinnen und Schüler sollen in der Schule auch auf das Leben außerhalb und nach der Schulzeit vorbereitet werden und Selbstständigkeit erlangen können (vgl. § 4 Absatz 1 SchulG). Gem. § 4 Absatz 10 sollen Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache unter Achtung ihrer ethnischen und kulturellen Identität durch den Erwerb und sicheren Gebrauch der deutschen Sprache sowie durch besondere Angebote so gefördert werden, dass sie mit Schülerinnen und Schülern deutscher Sprache gemeinsam unterrichtet und zu den gleichen Abschlüssen geführt werden sowie aktiv am Schulleben teilnehmen können. Der Bildungsauftrag der Schule ist somit nicht nur auf den Unterricht beschränkt. Zur Besserung der Sprachkompetenz und zur Vermeidung aus dem Gebrauch unterschiedlicher Sprachen resultierender Konfliktsituationen oder Missverständnisse kann es sich als sinnvoll erweisen, Deutsch als Schulsprache festzulegen und zu pflegen.

5. Der Gesamtelternvertreter der Friedrich-Bergius-Schule schrieb: „Die Schulaufsicht hingegen beanstandete diesen Satz, ganz im Sinne dieser selbsternannten ‚Gesellschaft für Freiheitsrechte‘.“ Inwieweit ist diese Darstellung sachlich zutreffend? Warum beanstandete die Schulaufsicht diesen Satz?

6. Der Gesamtelternvertreter der Friedrich-Bergius-Schule schrieb: „Die Schulkonferenz hätte es hier auf ein Gerichtsverfahren ankommen lassen. Dazu hätte es jedoch der Rückendeckung durch die Schulaufsicht bedurft, die aber faktisch zum Einknicken riet und den Satz beanstandete. Der Schulkonferenz blieb damit faktisch nur der Rückzug. Denn wenn sie es in diesem Fall trotzdem auf eine gerichtliche Auseinandersetzung mit der ‚Gesellschaft für Freiheitsrechte‘ ankommen ließe, müsste die Schulleiterin alle Verfahrenskosten ganz persönlich aus privaten Mitteln bestreiten. Das aber wäre unzumutbar.“ Inwieweit ist diese Darstellung sachlich zutreffend? Wer hat im Fall einer Klage gegen einen Beschluss der Schulkonferenz, der stattgegeben wird, entstehende Kosten zu tragen? Warum hat die Schulaufsicht der Schule nicht den Rücken gestärkt?

Zu 5. und 6.: Die Schulaufsicht hat die Schulleitung dahingehend beraten, dass sie sich im Falle der Aufnahme „gemeinsame Umgangssprache Deutsch in der Schulordnung“ nach ihrer Auffassung auf eine Klage der Gesellschaft für Freiheitsrechte einstellen muss. Dies stellt keine Beanstandung dar.

Klagegegner und im Unterliegensfall Kostenschuldner wäre das Land Berlin und nicht die Schulleiterin persönlich.

Berlin, den 24. Februar 2025

In Vertretung

Christina Henke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie